

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend Wahlbeschwerde
von Toni Stadelmann, Zürich, vom 7. Juli 2000**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht der Geschäftsleitung zur Beschwerde von Toni Stadelmann, Zürich, vom 7. Juli 2000 gegen die Wahl des Verfassungsrates vom 18. Juni 2000

beschliesst:

- I. Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 17. August 2000

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Der Präsident: Der Sekretär:
Hans Rutschmann Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Rutschmann, Rafz (Präsident); Martin Bornhauser, Uster; Thomas Dähler, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Regula Thalman-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

I.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Toni Stadelmann, Zürich, hat am 7. Juli 2000 Wahlbeschwerde gegen die Wahl des Verfassungsrates vom 18. Juni 2000 eingelegt. Er rügt, dass der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft des Wahlkreises III (Stadt Zürich), Josef Estermann, selber als Kandidat bei den Wahlen zum Verfassungsrat teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass damit die Unabhängigkeit von Josef Estermann als Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft bei der Überwachung der Wahl und die Richtigkeit der im Wahlkreis III ermittelten Wahlergebnisse nicht gewährleistet gewesen seien. Er stellt Antrag auf Annullierung der Wahl im Wahlkreis III und Wiederholung der Wahl mit Ausstand von Josef Estermann. Eventuell sei das Ergebnis der Wahl zu erwahren. Josef Estermann habe dann jedoch auf das Mandat als Mitglied des Verfassungsrates zu verzichten.
2. Die an die Direktion der Justiz und des Innern gerichtete Wahlbeschwerde ist von der Direktion mit Schreiben vom 18. Juli 2000 zuständigkeithalber an den Kantonsrat überwiesen worden.

Die Akten zu dieser Beschwerde liegen bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

3. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (LS 161). Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Da der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde Unregelmässigkeiten bei der kantonalen Wahl der Mitglieder des Verfassungsrates geltend macht, ist der Kantonsrat für die Behandlung der Beschwerde zuständig.
4. Der Beschwerdeführer ist im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt. Er ist daher zur Beschwerde gemäss § 124 Wahlgesetz legitimiert.
5. Gemäss § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Frist beginnt gemäss § 128 Absatz 2 Wahlgesetz am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen. Da die Beschwerde am 7. Juli 2000 eingereicht wurde, ist die Frist gewahrt worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten.
6. Zur Sache selbst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Unregelmässigkeit im Sinn des Wahlgesetzes vorträgt. Er macht nicht etwa geltend, es sei bei den Verfassungsratswahlen im Wahlkreis III tatsächlich zu Unregelmässigkeiten gekommen. Er rügt lediglich die Konstellation im Wahlkreis III, in welchem der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft, Josef Estermann, gleichzeitig für den Verfassungsrat kandidierte. Die Frage, ob auf die Beschwerde unter diesen Umständen überhaupt einzutreten ist, kann offen bleiben, erweist sich doch, dass die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.
Gemäss Art. 4 des Verfassungsgesetzes über die Totalrevision der Kantonsverfassung (LS 102) gelten die Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates auch für die Wahl des Verfassungsrates. § 34 Absatz 2 Wahlgesetz (LS 161) legt fest, dass der Präsident des Kreiswahlortes von Amtes wegen gleichzeitig Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft ist. Eine Stellvertretungs- oder Ausstandsregelung für den Fall, dass ein Mitglied der Kreiswahlvorsteherschaft gleichzeitig kandidiert, trifft das Gesetz nicht. Der Verzicht auf eine Aus-

standsregelung leuchtet ein, ergibt sich doch aus den in § 35 Wahlgesetz erwähnten Obliegenheiten der Kreiswahlvorsteherschaft, dass die Möglichkeit einer Einflussnahme dieses Organs auf die Ergebnisse von Wahlen oder Abstimmungen praktisch ausgeschlossen ist: „Der Kreiswahlvorsteherschaft obliegen Anordnung und Leitung der Kreis- und Verbandswahlen und –abstimmungen, welche im übrigen von den einzelnen Gemeinden durchgeführt werden. Sie ist befugt, deren Ermittlungen nachzuprüfen und zu berichtigen oder durch das Gemeindegewahlbüro nachprüfen und berichtigen zu lassen, wenn Anzeichen für Mängel bestehen“ (§ 35 Wahlgesetz). Auch die besonderen Aufgaben des Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft, nämlich die Entgegennahme von Wahlvorschlägen und deren Prüfung gemäss §§ 75 und 79 Wahlgesetz lassen eine unzulässige Einflussnahme kaum zu. Nachdem Unregelmässigkeiten im Sinne des Wahlgesetzes weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich sind, und sich vielmehr erweist, dass der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft des Kreises III bei den Verfassungsratswahlen vom 18. Juni 2000 dieses Amt aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift auszuüben hatte, ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen.

7. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb auf eine Kostenaufgabe zu verzichten ist.